



LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

Richtlinien des Landkreises Schweinfurt für die Kindertagespflege

nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG

INHALT	SEITE
1 FORMEN DER KINDERTAGESPFLEGE.....	4
2 HÖHE DER LAUFENDEN GELDLEISTUNG FÜR DIE KINDERTAGESPFLEGE NACH DEM SGB VIII UND BAYKIBIG.....	4
2.1 SACHAUFWAND.....	4
2.2 GRUNDBETRAG ZUR ANERKENNUNG DER FÖRDERLEISTUNG.....	4
2.3 BEITRÄGE ZUR UNFALLVERSICHERUNG UND ALTERSSICHERUNG.....	5
2.4 KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG.....	6
2.5 SONSTIGES.....	6
3 EIGNUNG, QUALIFIZIERUNG UND FORTBILDUNG VON TAGESPFLEGEPERSONEN.....	7
4 KOSTENBEITRAG.....	7
5 INKRAFTTRETEN.....	7

Versionsübersicht

Dokumenthistorie				
Version	Ersteller		Datum	Änderung / Bemerkung
01	Udo Schmitt	am	05.08.2015	Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 25.06.2015
02	Udo Schmitt	am	31.07.2020	Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 21.07.2020

Vorbemerkungen:

Die Kindertagespflege gilt im Landkreis Schweinfurt neben den institutionalisierten Betreuungsformen wie Krippe, Kindergarten und Hort seit Jahren als unverzichtbarer Baustein des Betreuungsangebots. Dem Förderauftrag des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe entsprechend, umfasst die Kindertagespflege die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Die Förderung der sozialen und emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung orientiert sich am einzelnen Kind, an dessen Alter und Entwicklungsstand, an den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie an den Interessen und Bedürfnissen.

Der Landkreis Schweinfurt orientiert sich im Rahmen dieser Richtlinien an den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags.

1. Formen der Kindertagespflege

Der Landkreis Schweinfurt vermittelt folgende Formen der Kindertagespflege:

- Tagespflegeverhältnisse nach den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII
- Tagespflegeverhältnisse nach den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII, neben denen auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG vorliegen (Förderung der Tagespflege nach dem BayKiBiG).

2. Höhe der laufenden Geldleistung für Kindertagespflege nach SGB VIII und BayKiBiG

Der vom Amt für Jugend und Familie vermittelten Kindertagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Betrag leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

2.1. Sachaufwand

Zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird eine monatliche Pauschale i.H.v. 310,00 € gewährt. Die Höhe der Pauschale für den Sachaufwand wird entsprechend der jeweils gültigen Empfehlung des Bayerischen Landkreis- und Städtetags fortgeschrieben.

2.2. Grundbetrag zur Anerkennung der Förderleistung

Der Grundbetrag zur Anerkennung der Förderleistung i.S.d. § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII orientiert sich an der Entwicklung des vom Bayerischen Sozialministerium gem. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG jährlich bekannt gegebenen Basiswerts und wird jährlich fortgeschrieben; dabei ist aufgrund der landesrechtlichen Bindung der staatlichen Förderung an die Förderung der Aufenthaltsgemeinde (Art. 20 i.V.m. Art. 21 Abs. 2 bis 5 BayKiBiG) zwischen nicht geförderten und geförderten Angeboten der Tagespflege zu unterscheiden. Ausgehend von der Höhe des Basiswertes für die staatliche Förderung ergibt sich die Höhe der monatlichen Grundpauschale.

In der qualifizierten Kindertagespflege nach dem BayKiBiG werden auf diese Grundpauschale die Gewichtungsfaktoren nach Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG gewährt. Bei Kindern, die während des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, wird der Gewichtungsfaktor für unter 3-jährige Kinder bis zum Ende des Kindergartenjahres weitergewährt.

Weiterhin erhält die Tagespflegeperson einen differenzierten ausbildungsabhängigen Qualifizierungszuschlag nach Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG auf die Grundpauschale, der in 2 Stufen gewährt wird. In der Qualifizierungsstufe 1 erfolgt ein Zuschlag von 10% der Grundpauschale, in der Qualifizierungsstufe 2 beträgt der Zuschlag 20% der Grundpauschale.

In der Qualifizierungsstufe 2 sind die Tagespflegepersonen eingruppiert, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial-)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen. Weiterhin können diejenigen Tagespflegepersonen den Qualifizierungszuschlag der Stufe 2 erhalten, die durch die Teilnahme am Qualifizierungskurs und den Fortbildungskursen über eine 160-stündige Qualifikation verfügen und mindestens 12 Monate in der Kindertagespflege tätig waren. Alle anderen Tagespflegepersonen erhalten einen Qualifizierungszuschlag der Stufe 1.

Die Höhe der Geldleistung kann der Anlage 1 entnommen werden, die nach entsprechender Festsetzung des Basiswertes angepasst wird.

2.3. Beiträge zur Unfallversicherung und Alterssicherung

Hinzu kommen die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfallversicherung¹ sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung² (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII).

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt den Beitrag zur Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden bis zu einer Höhe von maximal dem jeweils maßgeblichen hälftigen Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung pro Kind (bei vierzigstündiger Betreuung bzw. anteilig nach Betreuungsumfang) erstattet.² Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausgezahlt wird.³ Ist die Tagespflegeperson aufgrund ihrer Tätigkeit in der Kindertagespflege gesetzlich rentenversichert, werden die fälligen

¹ Für Tagespflegepersonen besteht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Das Amt für Jugend und Familie Schweinfurt übernimmt die Kosten der Unfallversicherung nicht monatlich, sondern erstattet die jeweiligen Kosten nach Vorlage des Beitragsbescheides durch die Tagespflegeperson in einem Betrag. Kinder in Tagespflege sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständig für die gesetzliche Unfallversicherung sind die Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

² Der Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei 83,70 € im Monat (Stand: 01.01.2020)

³ Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 62. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Tagepflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

Rentenversicherungsbeiträge hälftig erstattet. Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

2.4 Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesenen Aufwendungen für die Krankenversicherung und Pflegeversicherung⁴ (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) werden hälftig erstattet.

2.5 Sonstiges

Je nach den örtlichen Verhältnissen kann ein Zuschlag zu Fahrtkosten und Betreuung in Randzeiten von Kindertagesstätten gewährt werden.

Grundpauschale, Qualifizierungszuschlag und Sachaufwand sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen. Bei geringerer/höherer Stundenzahl werden diese entsprechend nach unten/oben korrigiert. Der differenzierte Qualifizierungszuschlag ist gegenüber der Tagespflegeperson gesondert auszuweisen.

Inklusive Tagespflege wird unter den im Konzept zur inklusiven Kindertagespflege genannten Rahmenbedingungen (Anlage 2) gewährt.

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Jugendamt in voller Höhe übernommen. Anschließend ist die Möglichkeit der Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII sowie die als Soll-Regelung ausgestaltete Übernahme des Kostenbeitrags bei Nichtzumutbarkeit der Belastung für die Eltern nach § 90 Abs. 4 SGB VIII zu prüfen. Private Zuzahlungen von Dritten –insbesondere Eltern- an die Kindertagespflegeperson sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII nicht zulässig.

Die Geldleistung ist aus pädagogischen Gründen bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes zu gewähren. Auch bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes ist die Geldleistung weiter zu gewähren. Bei Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson ist zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung gemäß Art. 20 Nr. 2 BayKiBiG eine Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren.

Da die Kindertagespflegeperson selbstständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Vereinfachung wird jedoch von einer Rückforderung des Pflegegeldes im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr (20 Arbeitstage) abgesehen.

⁴ Sofern Tagespflegepersonen bei der Kranken- und Pflegeversicherung familienversichert sind, werden keine Beiträge übernommen. Fallen aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson Kosten für eine Kranken- und Pflegeversicherung an, so werden diese in angemessener Höhe (Mindestbeitrag GKV PK) hälftig erstattet.

3. Eignung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen

Die Eignung von Tagespflegepersonen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII. Auch ist § 72a SGB VIII zu berücksichtigen, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind. Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72a SGB VIII.

Als für die Tagespflege qualifiziert sind von vornherein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial-) pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen.

Bei der Förderung der Tagespflege ist hinsichtlich der Eignung von Tagespflegepersonen auf den tatbestandsgleichen § 23 Abs. 3 SGB VIII abzustellen.

Die Bereitschaft zu jährlichen Fortbildungen im Umfang von 15 Stunden sowie die Zulassung von unangemeldeten Kontrollen wird vorausgesetzt. Sie gilt auch für die Berufsgruppen, die von der Grundqualifizierung befreit sind.

4. Kostenbeitrag

Der Landkreis Schweinfurt erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in öffentlich geförderter Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII pauschalierte Kostenbeiträge nach Maßgabe der Kindertagespflegegebührensatzung (Anlage 3).

Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die tägliche Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet. Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags sind die von den/dem Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten).

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab 01.08.2020.